

# Satzung Ribnitz-Damgartener Hospiz Verein e.V.

In der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 06.11.2001 und der Änderung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.12.2001, 09.12.2002, 07.11.2013 und vom 23.09.2020

## §1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Ribnitz-Damgartener Hospiz Verein“ e.V.  
Er hat seinen Sitz in Ribnitz-Damgarten.

Der Verein strebt die freie Führung unabhängig von Konfession, Partei- oder sonstige Zugehörigkeit an und die Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Gruppierungen, die sich für die Arbeit und die Ziele des Vereins einsetzen und sich dem Hospizgedanken verbunden fühlen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

Der Verein versteht sich als Teil der Hospizbewegung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung Sterbender, der Förderung der Bildung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Zu seinen Aufgaben gehören u.a.:

- Verbreitung des Hospizgedankens in der Öffentlichkeit
- Angebot und Vermittlung von Beistand für sterbende Menschen und deren Zugehörigen
- Begleitung freiwilliger Helfer/ -innen im Hospizdienst
- Organisation und/ oder Durchführung von Fortbildungen für die in der Begleitung schwerstkranker und sterbender sowie trauernder Menschen Tätigen
- (Erfahrungs-) Austausch zwischen Gruppen und Personen, die sich dem Hospizgedanken verpflichtet fühlen
- Gemeinsame Erarbeitung von Konzepten für die Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen sowie deren Zugehörigen in unserer Region
- Kontakte zu Personen und Einrichtungen, die in der Betreuung schwerkranker und sterbender Menschen arbeiten
- Kooperation mit öffentlichen Stellen wie Kommunen, Land, Bund, Kirchen; Krankenkassen, Wohlfahrtsverbänden und privaten Organisationen
- Auskömmliche Finanzierung sicherstellen.

Die Hilfe wird unabhängig von der Art der Erkrankung, dem Alter und der Religion gewährt.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Ribnitz-Damgartener Hospiz Verein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, welche die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft zu a) und b) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Personen, die sich um den Verein besonderer Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Juristische Personen, können als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie entrichten für diese Förderung einen angemessenen Beitrag, der mit dem Vorstand des Vereins vereinbart wird. Jedes kooptierte Mitglied kann einen stimmberechtigten Vertreter benennen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben jeweils mit einer Stimme Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Ribnitz-Damgartener Hospiz Vereins e.V. zu unterstützen und unterliegen der Schweigepflicht sowie der Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

## **§6 Finanzierung/Mitgliedsbeitrag**

Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist per 01.04. des laufenden Jahres zu zahlen (vorrangig per Lastschrift).

Der Vorstand hat das Recht auf Antrag eines Mitgliedes den Jahresbeitrag in Raten aufzuteilen bzw. ganz oder teilweise zu erlassen.

Darüber hinaus finanziert sich der Verein aus Spenden

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich bis 30.09. zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls:

- die Mitgliedschaft in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
- wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Mit der zweiten Mahnung (per Einschreiben) wird auf die Möglichkeit des Ausschlusses verwiesen und unter Setzung einer 2 Wochenfrist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen etwaige Ansprüche.

## **§8 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders vermerkt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder von Organen dürfen bei Entscheidungen und Beratungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse und Beratungen enthalten muss.

Persönliche Stellungnahmen oder Wortlaut werden nur in besonderen und in diesem Fall mitzuteilenden einzelnen Punkten protokolliert.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung den Organen zur Kenntnis zu geben und von den anwesenden Mitgliedern zu bestätigen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Anträge an die Versammlung sind spätestens 1 Woche, mit Ausnahme der Anträge auf Satzungsänderung 4 Wochen, vor der Durchführung an den Vorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert. Für die Bekanntgabe gilt die genannte Regelung, jedoch kann nötigenfalls die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, tritt an seine Stelle der zweite Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll soll die Wiedergabe der wesentlichen Inhalte der Diskussion, Beschlüsse und Beratungen enthalten. Persönliche Stellungnahmen oder Wortlaut werden nur in besonderen und in diesem Fall mitzuteilenden einzelnen Punkten protokolliert. Ist der Schriftführer zur Mitgliederversammlung nicht anwesend übernimmt ein Mitglied des Vorstandes diese Aufgabe oder beauftragt ein Mitglied der Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes einschließlich Kassierer
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Aufstellung und Änderung der Satzung
- Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- Veräußerungen und den Kauf von Vereinseigentum im Wert von über 3.000 EUR sowie die Annahme von Verbindlichkeiten jeglicher Art
- Auflösung des Vereins

## **§10 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/ den

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. 3 Beisitzer

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren offener Abstimmung mit Handzeichen gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheime Wahl mittels Stimmzettel durchzuführen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stellen sich mehr als 7 Kandidaten zur Wahl entscheidet die Anzahl der Stimmen. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen und mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen sind gewählt.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzt werden. Die Amtszeit des gewählten Mitgliedes läuft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

## **§11 Kassenführung**

Die Kassengeschäfte des Vereins erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt, für den Verein

1. alle Zahlungen anzunehmen und zu bescheinigen
2. Zahlungen für den Verein bis zu einer Höhe bis 1.500 EUR zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
3. Alle Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke unterzeichnen.

Der Schatzmeister fertigt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Der Kassenprüfer hat jederzeit das Recht Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Kassenprüfung erfolgt 1 x jährlich. Über jede Kassenprüfung ist ein schriftlicher Prüfbericht dem Vorsitzenden zu übergeben. Bei festgestellten Beanstandungen ist der Vorstand zu unterrichten. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§12 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied eingereicht werden.

Sie bedürfen, soweit nicht anders in der Satzung geregelt ist, eines Beschlusses in der Mitgliederversammlung, der mit der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden erfolgen muss. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§13 Auflösung**

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss muss von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Das Votum kann schriftlich erfolgen. Zur Mitgliederversammlung, die über den Auflösungsbeschluss entscheiden soll, muss eigens eingeladen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Landesarbeitsgemeinschaft M-V,

Landesarbeitsgemeinschaft  
Hospiz& Palliativmedizin Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Bugenhagenstr. 3  
17489 Greifswald

Steuernummer: 084/141706448 FA Greifswald

welche es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke, insbesondere der Hospiz- und Palliativversorgung einzusetzen hat.

## **§14 Anwendungen und Inkrafttreten**

Die Satzung/-änderung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung/Änderung im Vereinsregister in Kraft.